

GESUNDHEIT ERHALTEN.

Infektionsgefahren
erkennen.



Infektionsschutz in
Gemeinschaftseinrichtungen

INFEKTIONSGEFAHR!

Liebe Eltern,
liebe Erziehungsberechtigte,

durch das Zusammenleben von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kindergarten oder Schule) kommt es immer wieder zur Häufung von ansteckenden Krankheiten.

Wenn Ihr Kind an unklarem hohem Fieber, unklarem Hauthausschlag, unklarem Durchfall, der länger als 1 bis 2 Tage andauert, oder an unklarem Erbrechen leidet, müssen Sie mit Ihrem Kind eine ärztliche Praxis aufsuchen. Diese muss folgende Erkrankungen ausschließen:

- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Ansteckungsfähiger Magen-Darm-Infekt bei Kindern bis 6 Jahren
- Bakterielle Ruhr
- Borkenflechte
- Cholera
- Diphtherie
- Durchfall durch EHEC-Bakterien
- Hämorrhagisches Fieber durch Viren
- Hepatitis A oder E (Gelbsucht)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Keuchhusten
- Kinderlähmung
- Krätze
- Läuse
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten (Affenpocken)
- Pest
- Röteln
- Scharlach oder andere Streptokokkeninfektionen
- Shigellose
- Typhus/Paratyphus
- Windpocken

Bei Verdacht oder bei Vorliegen einer Covid-19-Infektion bei Ihrem Kind oder einem Haushaltsangehörigen bitten wir um Beachtung der jeweils gültigen Verordnungen und um Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen der Gemeinschaftseinrichtung.

**Sicherheit für alle
durch das
Infektions-
schutzgesetz**

**Krankheitsfall
in der Familie**

**Impfschutz
prüfen!**

**Neu im
Kindergarten**

Ein Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ist bei diesen Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz nicht erlaubt. Wenn Ihr Kind an einer dieser Erkrankungen leidet, müssen Sie dies der Gemeinschaftseinrichtung melden. Ihr Kind hat die Einrichtung solange nicht zu besuchen, bis nach ärztlicher Beurteilung andere Personen nicht mehr angesteckt werden können. Die Wiederzulassung entscheidet sich dann im Einzelfall. Lediglich bei **Kräuze und Läusen** ist eine Wiederzulassung in die Gemeinschaftseinrichtung nach sachgemäßer Behandlung mit einem geeigneten Mittel bereits nach 24 Std. wieder möglich, bei **Durchfallerkrankungen** sollten die Kinder nach Abklingen der Symptome noch mindestens 48 Std. (besser 72 Std.) zuhause bleiben.

Wenn eine der **rot hervorgehobenen** Krankheiten in Ihrer Familie oder Wohngemeinschaft auftritt bzw. der Verdacht darauf besteht, darf ihr Kind - auch wenn es keine Krankheitszeichen bietet! - die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen, bis der Verdacht ausgeräumt ist. Die Gemeinschaftseinrichtung ist verpflichtet, dem Gesundheitsamt weiterzumelden, dass ein Kind entsprechend erkrankt ist. Zusätzlich werden in der Regel die anderen Eltern über das Vorliegen dieser Erkrankung informiert. Dabei wird der Name des erkrankten Kindes nicht genannt.

Viele der genannten Erkrankungen können bei Ihrem Kind vermieden werden, wenn Sie auf einen ausreichenden, altersgemäßen Impfschutz Ihres Kindes achten.

Bedenken Sie, dass viele Krankheiten besser ausheilen, wenn das Kind in Ruhe zu Hause gesund werden und sich erholen kann.

Wenn Ihr Kind neu in den Kindergarten kommt, ist dem Kindergarten eine schriftliche Bescheinigung über eine ärztliche Beratung für vollständigen Impfschutz nach STIKO-Empfehlung vorzulegen. Bei Aufnahme in den Kindergarten muss bei Kindern ab dem 1. Geburtstag der Masernschutz nachgewiesen werden.

WEITERE INFORMATIONEN ...

Mehr Infos?

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Sie erreichen uns unter Telefon 02541/18-5409, 18-5411 oder
18-5407.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:
www.kreis-coesfeld.de -- > Serviceportal



Mit besten Wünschen für Ihre Gesundheit,
Ihr Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld

